

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
14.7	Suche, Rettung oder Bergung einer Person, wenn sie die Amtshandlungen zurechenbar verursacht hat und die von ihr gesetzte Ursache nicht erkennbar auf eine Selbsttötungsabsicht, einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst eine hilflose Lage zurückzuführen ist	38,50 bis 23 000,00
14.8	Ungerechtfertigtes Auslösen von Einsätzen der Polizei	38,50 bis 30 700,00
14.8.1	Ungerechtfertigtes Auslösen eines Einsatzes der Polizei durch eine Person	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 14.8.1 Ungerechtfertigt ist das Auslösen eines Einsatzes durch eine Person, wenn hierfür kein Anlass bestand und die Person den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst hat. Dies gilt auch, wenn eine Person den Einsatz durch ihr Handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst hat.	
14.8.2	Ungerechtfertigte Alarmierung durch eine Überfall-, Einbruchs- oder Brandmeldeanlage je Einsatz der Polizei	184,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 14.8.2 1. Ungerechtfertigt ist eine Alarmierung durch eine Überfall-, Einbruchs- oder Brandmeldeanlage, wenn die Polizei außer der Alarmauslösung der Anlage keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt. Als ungerechtfertigte Alarmierung gilt auch ein Alarm, für dessen Auslösung eine Ursache nicht feststellbar ist. 2. Die Vereinbarungen in Konzessionsverträgen bleiben unberührt.	
14.9	Einsatz von Polizei- oder Ordnungskräften bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit innerhalb von 24 Stunden erforderlich ist	32,50 bis 1 400,00
14.10	Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz	
14.10.1	Überprüfung des Sicherheitskonzepts nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 POG	108,00 bis 1 620,00
14.10.2	Erteilung eines Bescheids nach § 26 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 2 POG	37,50 bis 113,00
14.10.3	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den §§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 Satz 1 POG	108,00 bis 970,00
14.10.4	Mitwirkung der Polizei im Rahmen der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 Satz 1 POG	108,00 bis 970,00
14.11	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338, BS 95-1) in der jeweils geltenden Fassung	46,00 bis 230,00
15	Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Reisegewerbe nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung	
15.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	32,00 bis 390,00
15.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 bis 127,00
16	Personenstandswesen	
16.1	Eheschließung	
16.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 des Personenstandsgesetzes – PStG – vom 19. Februar 2007 – BGBl. I S. 122 – in der jeweils geltenden Fassung)	
16.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52,00
16.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	64,00 bis 127,00
16.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 der Personenstandsverordnung – PStV – vom 22. November 2008 – BGBl. I S. 2263 – in der jeweils geltenden Fassung)	
16.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	25,90
16.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	32,00 bis 64,00
16.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
16.1.3.1	am Amtssitz	
16.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	32,00 bis 51,00
16.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	64,00 bis 127,00
16.1.3.2	in Amtsräumen außerhalb des Amtssitzes	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	64,00 bis 127,00
16.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	89,00 bis 191,00
16.1.3.3	bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei
16.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) oder eines mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisses (Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen – BGBl. 1997 II S. 1086 –)	
16.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52,00
16.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	64,00 bis 127,00
16.2.3	wenn Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
16.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	52,00
16.4	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland (§ 39 Abs. 4 PStG)	
16.4.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52,00
16.4.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	64,00 bis 127,00
16.4.3	wenn Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
16.5	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
16.5.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25,90
16.5.2	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschafts-sachen oder Mitwirkung bei der Vorbereitung und Erstellung eines Antrags auf Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen	27,00 bis 108,00
16.5.3	Berichtigung eines Personenstandsregistereintrags nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens der anzeigepflichtigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	64,00 bis 127,00
16.5.4	Beurkundung	
16.5.4.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	64,00 bis 127,00
16.5.4.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 2 PStG)	64,00 bis 127,00
16.5.4.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	64,00 bis 127,00
16.5.4.4	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines im Ausland erfolgten Sterbefalls (§ 36 Abs. 1 PStG)	64,00 bis 127,00
16.5.5	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	
16.5.5.1	zur Namensführung bei Ehe (§ 41 Abs. 1 PStG)	25,90
16.5.5.2	zur Namensführung bei Lebenspartnerschaft (§ 42 Abs. 1 PStG)	25,90
16.5.5.3	zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	25,90
16.5.5.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
16.5.5.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25,90
16.5.5.6	zur Reihenfolge der Vornamen (§ 45 a Abs. 1 Satz 1 PStG)	25,90
16.5.5.7	zur Geschlechtsangabe bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 45 b Abs. 1 Satz 1 PStG)	25,90
16.5.5.8	zur Vornamensbestimmung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 45 b Abs. 1 Satz 3 PStG)	25,90
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.5.5	
	1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.5.1 wird nicht erhoben, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird.	
	2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.5.2 wird nicht erhoben, wenn der in der Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.	
	3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.5.5 wird nicht erhoben, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält.	
16.5.6	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	13,00
16.6	Personenstandsurkunden	
16.6.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	13,00
16.6.2	Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister (Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern – BGBl. 1997 II S. 774 –)	13,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16.6.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	8,60
16.6.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars für Personenstandsurkunden nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1) i. V. m. § 1120 ZPO	13,00
16.6.5	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das ausstellende Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8,60
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.6	
	1. In den Fällen der lfd. Nr. 16.6.1 bis 16.6.4 wird für jedes gleichzeitig beantragte und im selben Arbeitsgang hergestellte Überstück 50 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben.	
	2. Die vom registerführenden Standesamt angeforderte Gebühr nach lfd. Nr. 16.6.5 wird vom ausstellenden Standesamt gegenüber der antragstellenden Person als Auslage erhoben und dem registerführenden Standesamt erstattet.	
	3. Die Gebühren nach lfd. Nr. 16.6 werden nicht erhoben bei Ersuchen von Behörden und Gerichten, Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland (§ 65 PStG).	
16.7	Auskunft und Einsicht	
16.7.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Abs. 2 PStG)	10,80
16.7.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	11,00 bis 51,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.7	
	1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 16.7 werden nicht erhoben bei Ersuchen von Behörden und Gerichten, Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland (§ 65 PStG).	
	2. Die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 Abs. 1 PStG ist gebührenfrei.	
16.8	Sonstiges	
16.8.1	Beglaubigte Abschrift aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12,90
16.8.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	12,90
16.8.3	Suche eines Personenstandseintrags oder Vorgangs, wenn zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	Gebühr nach lfd. Nr. 1